



Frauenfeld,

9. Februar 1998

Stadt Bischofszell

Baulinienplan «Dorfstrasse Halden»

Mit Schreiben vom 9. Januar 1998 ersucht der Stadtrat Bischofszell um Genehmigung des Baulinienplanes «Dorfstrasse Halden». Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Der Baulinienplan «Dorfstrasse Halden» wurde vom Amt für Raumplanung nicht vorgeprüft, obwohl das Kantonsforstamt im Schreiben vom 19. August 1997 an die Bürgergemeinde Halden ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinwies. Anlass des Plans sind konkrete Bauabsichten auf den beiden teilweise zur Wohn- und Gewerbezone WG2 gehörenden Parzellen Nm. 35 und 132. Der Baulinienplan «Dorfstrasse Halden» reduziert die in § 63 PBG vorgegebenen Ufergehölzabstände für Bauten und Anlagen von 15 m mit einer Baulinie für Hochbauten und einer Anlagebaulinie. Zusätzlich zu diesen Baulinien in der Bauzone wurden auch in der Freihaltezone (Nichtbaugebiet) und auf der öffentlichen Strasse (Parzelle Nr. 133) Baulinien festgelegt. Insbesondere die Baulinie für Hochbauten im Bereich der öffentlichen Strasse und in der Freihaltezone sowie die Anlagebaulinie in der Freihaltezone erscheinen nicht sachgerecht bzw. nicht rechtmässig. Einerseits sind gemäss Zonenvorschrift in der Freihaltezone Bauten und Anlagen grundsätzlich nicht erlaubt, andererseits verläuft im fraglichen Bereich ein eingedolter Bach. Ferner ist die die öffentliche Strasse querende Baulinie für Hochbauten offensichtlich sinnwidrig. Die Baulinien werden deshalb in den genannten Bereichen nicht genehmigt.

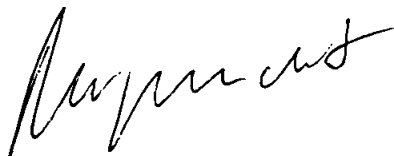
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Bischofszell am 17. Dezember 1997 beschlossene Baulinienplan «Dorfstrasse Halden» wird mit Ausnahme der Baulinien für Hochbauten im Bereich der Freihaltezone und der Strasse sowie der Anlagebaulinie im Bereich der Freihaltezone genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Bischofszell, 9220 Bischofszell, unter Beilage von vier Baulinienplänen «Dorfstrasse Halden», je mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerk (betreffend Baulinien in der Freihaltezone und auf der öffentlichen Strasse), (chargé)
- Departement für Bau und Umwelt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes «Dorfstrasse Halden» mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:12...Februar...1998.....